



## 1. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 13.11.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung (örtliche Bauvorschrift) vom 18.06.1997 beschlossen:

### **§ 1 Satzungsänderung**

#### **§ 2 wird wie folgt geändert:**

(5) Stadtteil Martinsmoos  
Gebiet des Bebauungsplans „Baumgarten“ (Karte vom 05.11.2019).

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 18.06.1997 mit der ortsüblichen Bekanntgabe ihrer Genehmigung entsprechend § 12 BauGB in Kraft.

Neubulach, den 13.11.2019

gez. Petra Schupp  
Bürgermeisterin

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neubulach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.